

Biogena Group Invest AG
Strubergasse 24

5020 Salzburg

Finanzamt Österreich
Steuer-Nr.: 91 286/1663



Entwurf

JAHRESABSCHLUSS 2022/2023
per 31. Jänner 2023

Klientenexemplar

erstellt am: 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsauftrag	1
Rechtliche Grundlagen	2
Steuerliche Grundlagen	3
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	4
Bilanz zum 31. Jänner 2023	8
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2023	9
Kurzfristige Erfolgsrechnung	10
Bilanz zum 31. Jänner 2023 (detailliert)	12
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2023 (detailliert)	17
Erläuterungen	20
Anhang	21
Anlagenspiegel	27
Sachkontenübersicht	28
Anlagenverzeichnis	29
Wertpapierliste	30
Steuerübersicht	31
Berechnungsblatt K1	32
Körperschaftsteuererklärung	34
Mehr-Weniger-Rechnung K1	40
Berechnungsblatt U1	41
Umsatzsteuererklärung	42
Allgemeine Auftragsbedingungen	45

Erstellungsauftrag

Diese Ausführung dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Auftragsbedingungen sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen.

Wir wurden beauftragt, die folgenden Leistungen zu erbringen:

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die uns zur Verfügung gestellt wurden, haben wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss der Biogena Group Invest AG zum 31.01.2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Lagebericht – erstellt.

Der Auftrag umfasst die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir haben keine Prüfungshandlungen bzw. Bestätigungsleistungen durchgeführt, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw. bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung).

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die uns für die Erstellung übermittelt wurden, wurden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Unternehmensleitung sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018. Eine Kopie der AAB ist als Anlage beigefügt.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten. Dieses Auftragsschreiben ist vorbehaltlich seiner Kündigung, Änderung oder Ersetzung auch für spätere Jahre gültig.

Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	Biogena Group Invest AG	
Firmenbuch:	Landesgericht Salzburg, FN 525839v	
Unternehmensgegenstand:	Beteiligungsgesellschaften	
Sitz:	Salzburg	
Adresse:	5020 Salzburg, Strubergasse 24	
Rechtsform:	Aktiengesellschaft	
Größenklasse:	gemäß § 221 (3) UGB Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften	
Gründung:	Satzung vom 19.12.2019, Eintragung im Firmenbuch per 14.01.2020	
Geschäftsjahr:	1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2023	
Übernommenes Grundkapital:	EUR 3.990.000,00	
Geschäftsführung:	Name	von
	Julia Ganglbauer	14.01.2020
	Stefan Klinglmair	14.01.2020
Vertretung:	Die Gesellschaft wird vom Vorstand selbständig vertreten.	
Aufsichtsräte:	Name	von
	Mag. Johannes Frank	14.01.2020
	Mag. Klaus Lobmayr	14.01.2020
	Dr. Albert Schmidbauer	12.01.2020
	Dr. Christina Schmidbauer	12.01.2020

Steuerliche Grundlagen

Finanzamt:	FA Salzburg-Stadt (91)
Steuernummer:	286/1663
UID-Nummer:	ATU75205234
Steuerliche Vertretung:	BNP Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 4810 Gmunden, Ohlsdorferstraße 44 WT800917
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Veranlagungen:	Mit Bescheiden vom 04.06.2021 und 06.08.2021 wurden die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer 2020 erklärungsgemäß veranlagt.
Letzte Betriebsprüfung:	Bisher keine Betriebsprüfung
Letzte GPLA:	Bisher keine GPLA Prüfung
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Entwurf

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Vermögenslage

	<u>31.01.2023</u>	%	<u>31.01.2022</u>	%	<u>+/-</u>	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	36	0,4	351	4,0	-315	-89,6
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.101	12,7	892	10,2	209	23,4
sonstige Forderungen	22	0,3	1	0,0	21	>999,9
flüssige Mittel	24	0,3	17	0,2	7	40,5
Rechnungsabgrenzungsposten	32	0,4	2	0,0	29	>999,9
Aktive latente Steuern	0	0,0	0	0,0	0	-21,2
	<u>1.215</u>	<u>14,0</u>	<u>1.264</u>	<u>14,5</u>	<u>-49</u>	<u>-3,9</u>
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	75	0,9	74	0,9	1	0,7
Lieferverbindlichkeiten	1	0,0	32	0,4	-31	-96,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52	0,6	0	0,0	52	k. A.
sonstige Verbindlichkeiten	50	0,6	20	0,2	30	148,7
	<u>178</u>	<u>2,0</u>	<u>126</u>	<u>1,4</u>	<u>52</u>	<u>40,9</u>
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)						
	<u>1.038</u>	<u>11,9</u>	<u>1.138</u>	<u>13,0</u>	<u>-101</u>	<u>-8,9</u>
Anlagevermögen						
Finanzanlagen	7.484	86,0	7.484	85,6	0	0,0
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	<u>2</u>	<u>0,0</u>	<u>2</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>6,8</u>
Reinvermögen (Eigenkapital)	<u>8.520</u>	<u>97,9</u>	<u>8.621</u>	<u>98,5</u>	<u>-101</u>	<u>-1,2</u>

Finanzlage - Geldflussrechnung

	<u>2022/2023</u>	<u>2021/2022</u>
1. Ergebnis vor Steuern	302	817
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
Geldfluss aus dem Ergebnis	302	817
a. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	77	-1.040
b. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	1	1
c. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	51	-15
Überleitung auf den Netto-Geldfluss	129	-1.055
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	431	-238
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-4	-81
b. sonstige Forderungen aus Steuern	-21	0
c. aktive latente Steuern	0	0
d. Veränderungen Steuerrückstellungen	0	34
	-25	-47
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	406	-285
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	0	-5.609
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	0	1.995
b. Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-399	-80
c. Einzahlung von Kapitalrücklagen	0	3.791
d. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	0	0
	-399	5.705
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	7	-188
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	17	206
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	24	17

Ertragslage

	<u>2022/2023</u>	%	<u>2021/2022</u>	%	<u>+/-</u>	%
Umsatzerlöse	<u>251</u>	100,0	<u>331</u>	100,0	<u>-80</u>	-24,2
Betriebsleistung	<u>251</u>	100,0	<u>331</u>	100,0	<u>-80</u>	-24,2
Rohertrag I	<u>251</u>	100,0	<u>331</u>	100,0	<u>-80</u>	-24,2
Personalaufwand	<u>-59</u>	23,4	<u>-86</u>	25,9	<u>27</u>	31,6
Rohertrag II	<u>192</u>	76,6	<u>245</u>	74,1	<u>-53</u>	-21,6
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0	k. A.
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-99</u>	39,6	<u>-321</u>	97,0	<u>222</u>	69,1
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	<u>93</u>	37,1	<u>-76</u>	-22,9	<u>169</u>	k. A.
Finanzerträge	<u>209</u>	83,1	<u>893</u>	269,6	<u>-684</u>	-76,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	<u>302</u>	120,2	<u>817</u>	246,7	<u>-515</u>	-63,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	53,6
Ergebnis vor Steuern (EBT)	<u>302</u>	120,2	<u>817</u>	246,7	<u>-515</u>	-63,1
Steuern vom Einkommen	<u>-4</u>	1,4	<u>-81</u>	24,6	<u>78</u>	95,7
Jahresüberschuss	<u>298</u>	118,8	<u>735</u>	222,1	<u>-437</u>	-59,4
Veränderung von Rücklagen	<u>-15</u>	-5,9	<u>-37</u>	-11,1	<u>22</u>	-59,4
Jahresgewinn	<u>283</u>	112,8	<u>698</u>	211,0	<u>-415</u>	-59,4

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	8.519.719,98	8.620.528,03
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	8.699.097,10	8.748.225,76
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	8.699.097,10	8.748.225,76

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	97,9 %	98,5 %
---	---	---------------	---------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
Rückstellungen	76.510,63	75.884,12
+ Verbindlichkeiten	102.866,49	51.813,61
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-24.479,24	-17.422,25
= effektives Fremdkapital	154.897,88	110.275,48
Jahresüberschuss	298.191,75	735.257,21
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	108,00	199,00
= Mittelüberschuss	298.299,75	735.456,21

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}}$	=	0,5 Jahre	0,1 Jahre
--	---	------------------	------------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aktiva	<u>31.01.2023</u>	%	<u>31.01.2022</u>	%	Passiva	<u>31.01.2023</u>	%	<u>31.01.2022</u>	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Finanzanlagen	7.483.770,24	86,0	7.483.770,24	85,6	I. eingefordertes Grundkapital	3.990.000,00	45,9	3.990.000,00	45,6
					<i>übernommenes Grundkapital</i>	3.990.000,00	45,9	3.990.000,00	45,6
					<i>einbezahltes Grundkapital</i>	3.990.000,00	45,9	3.990.000,00	45,6
B. Umlaufvermögen					II. Kapitalrücklagen	3.884.250,00	44,7	3.884.250,00	44,4
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.158.991,90	13,3	1.244.633,86	14,2	III. Gewinnrücklagen	57.840,31	0,7	42.930,72	0,5
II. Guthaben bei Kreditinstituten	24.479,24	0,3	17.422,25	0,2	IV. Bilanzgewinn	587.629,67	6,8	703.347,31	8,0
	1.183.471,14	13,6	1.262.056,11	14,4	<i>davon Gewinnvortrag</i>	304.347,51	3,5	4.852,96	0,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.770,85	0,4	2.291,66	0,0		8.519.719,98	97,9	8.620.528,03	98,5
D. Aktive latente Steuern	84,87	0,0	107,75	0,0	B. Rückstellungen	76.510,63	0,9	75.884,12	0,9
					C. Verbindlichkeiten	102.866,49	1,2	51.813,61	0,6
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	102.866,49	1,2	51.813,61	0,6
Summe Aktiva	8.699.097,10	100,0	8.748.225,76	100,0	Summe Passiva	8.699.097,10	100,0	8.748.225,76	100,0

	2022/2023	%	2021/2022	%
1. Umsatzerlöse	251.057,60	100,0	331.057,60	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	50,00	0,0	0,00	0,0
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	45.369,78	18,1	46.680,11	14,1
b) soziale Aufwendungen	13.296,99	5,3	39.137,04	11,8
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	0,00	0,0	24.033,33	7,3
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	13.296,99	5,3	15.103,71	4,6
	58.666,77	23,4	85.817,15	25,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	99.281,28	39,6	321.085,45	97,0
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	93.159,55	37,1	-75.845,00	-22,9
6. Erträge aus Beteiligungen	208.556,22	83,1	892.533,84	269,6
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	208.556,22	83,1	892.533,84	269,6
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,08	0,0	4,91	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,22	0,0	2,63	0,0
9. Zwischensumme aus Z 6 bis 8 (Finanzergebnis)	208.555,08	83,1	892.536,12	269,6
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 9)	301.714,63	120,2	816.691,12	246,7
11. Steuern vom Einkommen	3.522,88	1,4	81.433,91	24,6
<i>davon latente Steuern</i>	22,88	0,0	-3,25	0,0
12. Ergebnis nach Steuern	298.191,75	118,8	735.257,21	222,1
13. Jahresüberschuss	298.191,75	118,8	735.257,21	222,1
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	14.909,59	5,9	36.762,86	11,1
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	304.347,51	121,2	4.852,96	1,5
16. Bilanzgewinn	587.629,67	234,1	703.347,31	212,5

KURZFRISTIGE ERFOLGSRECHNUNG

Biogena Group Invest AG

01.02.2022 bis 31.01.2023

	2022/2023	%	2021/2022	%	2020/2021	%
1. Umsatzerlöse						
a. Erlöse	251.057,60	100,0	331.057,60	100,0	329.302,80	100,0
2. Betriebsleistung	251.057,60	100,0	331.057,60	100,0	329.302,80	100,0
3. Deckungsbeitrag I	251.057,60	100,0	331.057,60	100,0	329.302,80	100,0
4. Personalaufwand						
a. Gehälter	-45.369,78	-18,1	-46.680,11	-14,1	-50.478,80	-15,3
b. Abfertigungen, Beiträge BVK	0,00	0,0	-24.033,33	-7,3	0,00	0,0
c. gesetzliche Sozialabgaben	-13.296,99	-5,3	-15.103,71	-4,6	-11.519,51	-3,5
	-58.666,77	-23,4	-85.817,15	-25,9	-61.998,31	-18,8
5. Deckungsbeitrag II	192.390,83	76,6	245.240,45	74,1	267.304,49	81,2
6. sonstige betriebliche Erträge						
a. Auflösung von Rückstellungen	50,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen						
a. Gebühren und Beiträge	-6.974,05	-2,8	-17.181,37	-5,2	-12.397,26	-3,8
b. Versicherungen	-154,05	-0,1	-267,74	-0,1	-84,84	-0,0
c. Miet- und Pachtaufwand	-1.800,00	-0,7	-1.800,00	-0,5	-1.650,00	-0,5
d. Lizenz- und Patentgebühren	0,00	0,0	0,00	0,0	-3.937,50	-1,2
e. Vertriebsaufwendunge n	-27.083,33	-10,8	-22.916,67	-6,9	-53.619,78	-16,3
f. Aufwand für die Geschäftsführung	-30.000,00	-12,0	-30.000,00	-9,1	-30.000,00	-9,1
g. Büro- und Verwaltungsaufwand	-160,00	-0,1	0,00	0,0	-116,00	-0,0
h. Spesen des Geldverkehrs	-634,53	-0,3	-1.121,75	-0,3	-942,50	-0,3
i. Aufwand für Werbung	-5.723,92	-2,3	-17.675,95	-5,3	-5.260,00	-1,6
j. Rechts- und Beratungsaufwand	-26.754,86	-10,7	-229.946,90	-69,5	-119.401,15	-36,3
k. übrige	-4,14	0,0	-175,07	-0,1	0,00	0,0
l. Skontoerträge übrige betr. Aufw.	7,60	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
	-99.281,28	-39,6	-321.085,45	-97,0	-227.409,03	-69,1
8. Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Afa (EBITDA)	93.159,55	37,1	-75.845,00	-22,9	39.895,46	12,1

KURZFRISTIGE ERFOLGSRECHNUNG

Biogena Group Invest AG

01.02.2022 bis 31.01.2023

	2022/2023	%	2021/2022	%	2020/2021	%
9. Finanzerträge						
a. Erträge Beteiligungen	208.556,22	83,1	892.533,84	269,6	111.032,35	33,7
b. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,08	0,0	4,91	0,0	17,54	0,0
	<u>208.556,30</u>	83,1	<u>892.538,75</u>	269,6	<u>111.049,89</u>	33,7
10. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	301.715,85	120,2	816.693,75	246,7	150.945,35	45,8
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1,22	0,0	-2,63	0,0	0,00	0,0
12. Ergebnis vor Steuern (EBT)	301.714,63	120,2	816.691,12	246,7	150.945,35	45,8
13. Steuern vom Einkommen/Ertrag	-3.522,88	-1,4	-81.433,91	-24,6	-34.290,89	-10,4
14. Ergebnis vor Rücklagen	298.191,75	118,8	735.257,21	222,1	116.654,46	35,4
15. Veränderung von Rücklagen						
a. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-14.909,59	-5,9	-36.762,86	-11,1	-6.167,86	-1,9
16. Jahresgewinn	283.282,16	112,8	698.494,35	211,0	110.486,60	33,6

Aktiva	31.01.2023	31.01.2022
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
1152 Beteiligung Biogena Group Invest GmbH & Co KG	7.483.770,24	7.483.770,24
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20174 Forderungen Biogena GmbH & Co KG	36.423,04	351.423,04
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		
20174 Forderungen Biogena GmbH & Co KG	36.423,04	351.423,04
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
33594 Verr.Kto.Biogena Group Invest GmbH & Co. KG	1.100.790,06	892.233,84
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
20001 Verrechnungskonto Schmidbauer Albert	482,80	482,80
25650 Aktivierung Körperschaftsteuer	21.296,00	0,00
29400 Urlaubsvorgriff/Gutstunden	0,00	494,18
	<u>21.778,80</u>	<u>976,98</u>
	1.158.991,90	1.244.633,86
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
28168 Wiener Privatbank AT10 1944 0010 4181 0014	8.300,00	8.300,00
28169 Wiener Privatbank AT32 1944 0010 4181 0006	10.605,10	229,95
28435 Sparkasse Eferding AT95 2033 0000 0005 4007	5.574,14	8.892,30
	<u>24.479,24</u>	<u>17.422,25</u>
	1.183.471,14	1.262.056,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.770,85	2.291,66

Aktiva	31.01.2023	31.01.2022
D. Aktive latente Steuern		
29001 Aktive latente Steuern	84,87	107,75
Summe Aktiva	8.699.097,10	8.748.225,76

Entwurf

Passiva	31.01.2023	31.01.2022
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital		
91000 Stammkapital	3.990.000,00	3.990.000,00
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	<i>3.990.000,00</i>	<i>3.990.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
92400 nicht gebundene Rücklagen	3.884.250,00	3.884.250,00
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen		
93000 Gesetzliche Gewinnrücklagen	57.840,31	42.930,72
IV. Bilanzgewinn		
93850 Gewinnausschüttung	-398.999,80	-79.799,92
93900 Gewinn/Verlustvortrag	703.347,31	84.652,88
93990 Verlust/Gewinn lfd.Jahr	283.282,16	698.494,35
	<u>587.629,67</u>	<u>703.347,31</u>
	8.519.719,98	8.620.528,03
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
30200 Rückstellung für Körperschaftssteuer	67.111,00	67.111,00
2. sonstige Rückstellungen		
30300 Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub	58,43	0,00
30600 Rückstellung für Sonderzahlungen	706,20	686,12
30800 Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	6.940,00	6.500,00
30840 Rückstellung f.Jubiläumsgeld	1.695,00	1.587,00
	<u>9.399,63</u>	<u>8.773,12</u>
	76.510,63	75.884,12
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Verbindl. aus Lieferungen & Leistungen Inland	1.046,70	31.577,29

Passiva	31.01.2023	31.01.2022
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
33000 Verbindl. aus Lieferungen & Leistungen Inland	1.046,70	31.577,29
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
33595 Verr.Kto. Biogena GmbH & CoKG	51.500,00	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
33595 Verr.Kto. Biogena GmbH & CoKG	51.500,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten		
35300 USt-Zahllast	21.453,72	-3.786,34
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	-4.793,21
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.222,33	1.187,91
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	98,48	95,46
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	134,26	136,50
36160 Verbindlichkeiten Körperschaftssteuer	24.796,00	24.796,00
38050 Sonstige Verbindlichkeiten	2.615,00	2.600,00
	50.319,79	20.236,32
<i>davon aus Steuern</i>		
35300 USt-Zahllast	21.453,72	-3.786,34
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	-4.793,21
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	98,48	95,46
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	134,26	136,50
36160 Verbindlichkeiten Körperschaftssteuer	24.796,00	24.796,00
	46.482,46	16.448,41
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.222,33	1.187,91
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
35300 USt-Zahllast	21.453,72	-3.786,34
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	-4.793,21
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.222,33	1.187,91
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	98,48	95,46
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	134,26	136,50
36160 Verbindlichkeiten Körperschaftssteuer	24.796,00	24.796,00
38050 Sonstige Verbindlichkeiten	2.615,00	2.600,00
	50.319,79	20.236,32
	102.866,49	51.813,61
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
33000 Verbindl. aus Lieferungen & Leistungen Inland	1.046,70	31.577,29
33595 Verr.Kto. Biogena GmbH & CoKG	51.500,00	0,00
35300 USt-Zahllast	21.453,72	-3.786,34
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	-4.793,21
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.222,33	1.187,91
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	98,48	95,46
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	134,26	136,50
36160 Verbindlichkeiten Körperschaftssteuer	24.796,00	24.796,00

Passiva	31.01.2023	31.01.2022
<i>38050 Sonstige Verbindlichkeiten</i>	<u>2.615,00</u>	<u>2.600,00</u>
	<u>102.866,49</u>	<u>51.813,61</u>
Summe Passiva	<u>8.699.097,10</u>	<u>8.748.225,76</u>

Entwurf

	2022/2023	2021/2022
1. Umsatzerlöse		
48090 Sonstige Erlöse 20 %	251.057,60	331.057,60
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
47600 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	50,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter		
62000 Gehälter	38.283,71	40.636,09
62010 Sonderzahlungen	6.405,38	6.912,98
62700 Veränd. Rückst. n. kons. Url. Ang.	552,61	-917,87
62701 Veränderung Rückst. Jubiläumsgeld	108,00	199,00
62726 Veränderung Rückst. Sonderzlg.	20,08	-150,09
	45.369,78	46.680,11
b) soziale Aufwendungen		
64000 Abfertigungsaufwand	0,00	24.033,33
65000 Gesetzlicher Sozialaufwand	9.365,69	9.157,83
66600 Mitarbeitervorsorgekasse	683,08	727,55
66700 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	174,13	279,20
66800 Dienstgeberbeitrag	1.734,65	2.791,67
66900 Kommunalsteuer	1.339,44	2.147,46
	13.296,99	39.137,04
aa) Aufwendungen für Abfertigungen		
64000 Abfertigungsaufwand	0,00	24.033,33
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzlicher Sozialaufwand	9.365,69	9.157,83
66600 Mitarbeitervorsorgekasse	683,08	727,55
66700 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	174,13	279,20
66800 Dienstgeberbeitrag	1.734,65	2.791,67
66900 Kommunalsteuer	1.339,44	2.147,46
	13.296,99	15.103,71
	58.666,77	85.817,15
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwand für Miete		
74000 Miet- und Pachtaufwand	1.800,00	1.800,00
Provisionen an Dritte		
75610 Provisionen EU	27.083,33	22.916,67

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Biogena Group Invest AG

01.02.2022 bis 31.01.2023

	<u>2022/2023</u>	<u>2021/2022</u>
Aufsichtsratsvergütungen		
75800 Aufsichtsratsvergütungen	30.000,00	30.000,00
Aufwand für Büromaterial		
76200 Fachliteratur und Zeitungen	160,00	0,00
Aufwand für Werbung		
75350 Marketing allgemein	998,92	17.675,95
76550 Bild & Videomaterial/Inserate	4.725,00	0,00
	<u>5.723,92</u>	<u>17.675,95</u>
Aufwand für Versicherungen		
77000 Versicherungen	154,05	267,74
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung		
77500 Steuerberatung	6.690,00	12.225,00
77511 Lohnverrechnung	754,04	491,50
77518 Buchhaltung	4.200,00	4.620,00
77560 Beratungskosten	12.050,32	208.705,50
77600 Rechtsberatung	3.060,50	3.904,90
	<u>26.754,86</u>	<u>229.946,90</u>
Gebühren und Beiträge		
71000 Sonstige Steuern	132,42	131,72
71050 Sonstige Abgaben und Gebühren EU	224,00	0,00
71300 Sonstige Abgaben und Gebühren	5.897,63	16.229,65
71400 Kammerumlage	4,14	175,07
74700 Lizenzgebühren	720,00	820,00
	<u>6.978,19</u>	<u>17.356,44</u>
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	634,53	1.121,75
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
59020 Skontoerträge 20%	-7,60	0,00
	<u>99.281,28</u>	<u>321.085,45</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	93.159,55	-75.845,00
6. Erträge aus Beteiligungen		
80230 Beteiligungsertrag Biogena Group Invest	208.556,22	892.533,84
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
80230 Beteiligungsertrag Biogena Group Invest	208.556,22	892.533,84
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80600 Zinserträge aus Bankguthaben / diverse Guthabenzinsen	0,08	4,91

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Biogena Group Invest AG

01.02.2022 bis 31.01.2023

	<u>2022/2023</u>	<u>2021/2022</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,22	2,63
9. Zwischensumme aus Z 6 bis 8 (Finanzergebnis)	208.555,08	892.536,12
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 9)	301.714,63	816.691,12
11. Steuern vom Einkommen		
85100 Ertragssteuer	0,00	56.641,00
85210 Aktivierung Körperschaftsteuer	-21.296,00	0,00
85300 Körperschaftsteuer	24.796,00	24.796,00
85400 KEST	0,00	0,16
85500 Veränderung aktive latente Steuern	22,88	-3,25
	3.522,88	81.433,91
12. Ergebnis nach Steuern	298.191,75	735.257,21
13. Jahresüberschuss	298.191,75	735.257,21
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
89000 Zuweisung zu Gewinnrücklagen	14.909,59	36.762,86
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
93850 Gewinnausschüttung	-398.999,80	-79.799,92
93900 Gewinn/Verlustvortrag	703.347,31	84.652,88
	304.347,51	4.852,96
16. Bilanzgewinn	587.629,67	703.347,31

20001 Verrechnungskonto Schmidbauer Albert	
Gründungskosten	<u>482,80</u>
30800 Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	
Rst JAB 2022/2023	3.190,00
Rst WP 2022/2023	<u>3.750,00</u>
	<u>6.940,00</u>
35300 USt-Zahllast	
U 12/2022	1.188,95
U 01/2023	<u>20.264,77</u>
	<u>21.453,72</u>
38050 Sonstige Verbindlichkeiten	
Aufsichtsratsvergütung ASC 01-12/2023	250,00
Aufsichtsratsvergütung CSC 01-12/2023	250,00
Aufsichtsratsvergütung Mag. Frank 01-12/2023	1.000,00
Aufsichtsratsvergütung Mag. Lobmayr 01-12/2023	1.000,00
Abgrenzung ER ks actuaries v. 09.02.2023 netto	<u>115,00</u>
	<u>2.615,00</u>

Entwurf

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Jubiläumsgeld

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (Verfahren der laufenden Einmalprämien) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,95 % (Vorjahr: 1,45 %), einer durchschnittlichen Bezugserrhöhung von 3,00 % (Vorjahr: 2,00 %) und eines Pensionsantrittsalters von 60 bzw. 65 Jahren ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 25,00 % (Vorjahr: 25 %) wurde berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung

aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.02.2022	Zugänge	01.02.2022	Abschreibungen	01.02.2022
	31.01.2023	Abgänge	31.01.2023	Zuschreibungen	31.01.2023
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Beteiligungen	7.483.770,24	0,00	0,00	0,00	7.483.770,24
	<u>7.483.770,24</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.483.770,24</u>

Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes Ergebnis
Biogena Group Invest GmbH & Co KG vormals NICApur GmbH & Co KG	5020 Salzburg	14.127.176,56	3,9	5.390.442,44

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind Forderungen aus Beteiligungserträgen ausgewiesen.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.01.2023 EUR	31.01.2022 EUR
sonstige Forderungen	21.778,80	976,98
	<u>21.778,80</u>	<u>976,98</u>

Latente Steuerschulden und Steueransprüche

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Buchwert		Latente Steuer		Veränderung
	UB	StB	aktiv 31.01.2023	aktiv 31.01.2022	
sonstige Rückstellungen Rückstellung f. Jubiläumsgeld	1.695,00	1.326,00	84,87	107,75	-22,88
			<u>84,87</u>	<u>107,75</u>	<u>-22,88</u>

Grundkapital

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Nennbeträge EUR	Stückzahl der Aktien
Stückaktien	3.990.000,00		3.990.000,00
	<u>3.990.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.990.000,00</u>

Im Geschäftsjahr wurden Aktien in Höhe von EUR 0,00 gezeichnet.

Angaben gemäß § 241 Z 2 UGB:

	31.01.2023 EUR	31.01.2022 EUR
Bestand an Aktien	3.990.000,00	3.990.000,00
Zugang	0,00	

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 3.990.000,00 (Vorjahr: EUR 3.990.000,00).

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Grundkapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Stand 14.01.2020	120.000,00			-25.833,72	94.166,28
Kapitalerhöhung	1.875.000,00	93.750,00			1.968.750,00
Ausschüttung					-
Jahresergebnis				110.486,60	110.486,60
Zuweisung			6.167,86		6.167,86
Stand 31.01.2021	1.995.000,00	93.750,00	6.167,86	84.652,88	2.179.570,74
Kapitalerhöhung	1.995.000,00	3.790.500,00			5.785.500,00
Ausschüttung				-79.799,92	-79.799,92
Jahresergebnis				698.494,35	698.494,35
Zuweisung			36.762,86		36.762,86
Stand 31.01.2022	3.990.000,00	3.884.250,00	42.930,72	703.347,31	8.620.528,03
Kapitalerhöhung					-
Ausschüttung				-398.999,80	-398.999,80
Jahresergebnis				283.282,16	283.282,16
Zuweisung			14.909,59		14.909,59
Stand 31.01.2023	3.990.000,00	3.884.250,00	57.840,31	587.629,67	8.519.719,98

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.02.2022	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.01.2023
Steuerrückstellungen					
Rückstellung für Körperschaftsteuer	67.111,00	0,00	0,00	0,00	67.111,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub	0,00	0,00	0,00	58,43	58,43
Rückstellung für Sonderzahlungen	686,12	686,12	0,00	706,20	706,20
Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	6.500,00	6.450,00	50,00	6.940,00	6.940,00
Rückstellung f. Jubiläumsgeld	1.587,00	0,00	0,00	108,00	1.695,00
	<u>8.773,12</u>	<u>7.136,12</u>	<u>50,00</u>	<u>7.812,63</u>	<u>9.399,63</u>
Summe Rückstellungen	<u>75.884,12</u>	<u>7.136,12</u>	<u>50,00</u>	<u>7.812,63</u>	<u>76.510,63</u>

Verbindlichkeiten**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:**

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.01.2023 EUR	31.01.2022 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	27.411,00	27.396,00
Verbindlichkeiten Lohnabgaben	134,26	136,50
Verbindlichkeiten Kommunalsteuer	98,48	95,46
Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.222,33	1.187,91
	<u>28.866,07</u>	<u>28.815,87</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt :

	<u>2022/2023</u>	%	<u>2021/2022</u>	%	<u>Veränderung</u>	%
Umsatzerlöse						
Sonstige Erlöse 20 %	10		10			
	<u>251.057,60</u>	0,0	<u>331.057,60</u>	0,0	<u>-80.000,00</u>	-24,2

Erträge bzw. Aufwendungen aus Beteiligungen (Gewinngemeinschaften):

	31.01.2023 EUR	31.01.2022 EUR
Erträge aus Beteiligungen	208.556,22	892.536,12
	<u>208.556,22</u>	<u>892.536,12</u>

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 3.750,00 (Vorjahr: EUR 3.500,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft****Vorstand:**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Klinglmair Stefan
Ganglbauer Julia

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes beliefen sich auf EUR 33.294,09 (Vorjahr: EUR 60.728,77).

Aufsichtsrat:

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Mag. Frank Johannes
 Mag. Lobmayr Klaus
 Dr. Schmidbauer Albert
 Dr. Schmidbauer Christina

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 30.000,00 (Vorjahr: EUR 30.000,00) bezahlt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite:

	<u>31.01.2023</u>	<u>31.01.2022</u>
Verrechnungskonto Schmidbauer Albert	482,80	482,80

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2022/2023</u>	<u>2021/2022</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	3	3
Gesamt	<u>3</u>	<u>3</u>

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.01.2023</u>	<u>31.01.2022</u>
	EUR	EUR
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	0,00	24.033,33
Andere Arbeitnehmer	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>24.033,33</u>

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis per 31.01.2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind nicht eingetreten.

.....
 Unterschriften der Vorstände

	Stand 01.02.2022	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.01.2023	Stand 01.02.2022	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.01.2023	Buchwerte	
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge		Stand 01.02.2022	Stand 31.01.2023
A. Anlagevermögen												
I. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.483.770,24	0,00	0,00	0,00	7.483.770,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.483.770,24	7.483.770,24

Entwurf

Sachkontenübersicht

01.02.2022 bis 31.01.2023

Biogena Group Invest AG

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.02.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.01.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1152 Beteiligung Biogena Group Invest GmbH & Co KG	7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24 0,00	0,00	7.483.770,24 0,00	0,00
Gesamtsumme	7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24 0,00	0,00	7.483.770,24 0,00	0,00

Entwurf

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung
U = Umbuchung	sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA
ao = außerordentliche AfA	Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung	IFB = Investitionsfreibetrag	IFBÖ = IFB Ökologisierung	

1152 Beteiligung Biogena Group Invest GmbH & Co KG										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.02.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.01.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1-0	Veräußerung ant.Beteiligung Invest KG		30.07.2020			1.875.000,00 0,00 1.875.000,00	1.875.000,00 0,00	0,00	1.875.000,00 0,00	0,00
2-0	Biogena Deutschl., Verkaufserlös 2 PZ Beteiligung		18.05.2021			5.582.562,50 0,00 5.582.562,50	5.582.562,50 0,00	0,00	5.582.562,50 0,00	0,00
3-0	Beratungskosten i.S. Beteiligung Biogena Ivenst KG		31.01.2022			25.907,74 0,00 25.907,74	25.907,74 0,00	0,00	25.907,74 0,00	0,00
4-0	Restbetrag Beteiligungen Invest KG		31.01.2022			300,00 0,00 300,00	300,00 0,00	0,00	300,00 0,00	0,00
Summe Konto 1152						7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24 0,00	0,00	7.483.770,24 0,00	0,00
Gesamtsumme						7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24 0,00	0,00	7.483.770,24 0,00	0,00

Entwurf

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung sA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

1152 Beteiligung Biogena Group Invest GmbH & Co KG

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Fälligkeit	Nominale	Menge Anfang Veränderung Menge Ende	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert 01.02.2022	Veränderung	Buchwert 31.01.2023
1-0	Veräußerung ant.Beteiligung Invest KG		30.07.2020	0,00	1,00 0,00 1,00	1.875.000,00 0,00 1.875.000,00	1.875.000,00	0,00	1.875.000,00
2-0	Biogena Deutschl., Verkaufserlös 2 PZ Beteiligung		18.05.2021 18.05.2021	0,00	1,00 0,00 1,00	5.582.562,50 0,00 5.582.562,50	5.582.562,50	0,00	5.582.562,50
3-0	Beratungskosten i.S. Beteiligung Biogena Ivenst KG		31.01.2022 31.01.2022	0,00	1,00 0,00 1,00	25.907,74 0,00 25.907,74	25.907,74	0,00	25.907,74
4-0	Restbetrag Beteiligungen Invest KG		31.01.2022 31.01.2022	0,00	1,00 0,00 1,00	300,00 0,00 300,00	300,00	0,00	300,00
Summe Konto 1152				0,00		7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24	0,00	7.483.770,24
Gesamtsumme				0,00		7.483.770,24 0,00 7.483.770,24	7.483.770,24	0,00	7.483.770,24

Entwurf

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
Ewr = Entwicklungsreserve

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
sK = sonstige Korrektur

T = Teilabgang
sA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss
M = Minderung

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12

	2023
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	251.057,60
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00
Summe Umsatzsteuer	60.256,32
Summe Erwerbsteuer	0,00
Gesamtsumme Steuern	60.256,32
Vorsteuer	-17.446,81
Gesamtsumme Steuern	42.809,51
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	-42.809,51
Nachforderung	0,00
Körperschaftsteuer	
Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)	261.986,16
Summe Korrekturen	-521.100,80
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-259.114,64
Einkommen	-259.114,64
Gem. § 22 KStG 24 % KöSt	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	3.500,00
Körperschaftsteuer	3.500,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	3.500,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-24.796,00
Rückstellung/Aktivierung	-21.296,00
Gutschrift	-21.296,00
Gutschrift insgesamt	-21.296,00
Verlustvortrag für Folgejahre	259.114,64
Restliche verrechenbare MindestKöSt	3.500,00

Berechnung der Körperschaftsteuer 2023

Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)		261.986,16
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		-521.100,80
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-259.114,64
Gesamtbetrag der Einkünfte		-259.114,64
Einkommen		-259.114,64
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 24 % von	-259.114,64	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer		3.500,00
Körperschaftsteuer		3.500,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer		3.500,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen		-24.796,00
Aktivierung		-21.296,00
Aktivierung gerundet		-21.296,00
Gutschrift - gerundet gem. § 39 (3)		-21.296,00
Gewinn vor Steuererklärung		261.986,16
Aktivierung		21.296,00
Unternehmensrechtlicher Gewinn		283.282,16

Entwurf

Mindest-Körperschaftsteuer aus Vorjahren

Jahr	MindestKöSt aufwandswirksam	MindestKöSt erfolgsneutral	berechnete KöSt	Auflösung	Rest
2023	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00
Summen	3.500,00	0,00		0,00	3.500,00

Entwurf

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

9 1 2 8 6 1 6 6 3

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

Biogena Group Invest AG

Körperschaftsteuererklärung für ~~2022~~ 2023

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft 5020, Salzburg	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Strubergasse 24, 5020 Salzburg	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	<input type="checkbox"/> 6 4 2 <input type="checkbox"/> Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) <input type="text" value="2"/>	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bilanzstichtag T T M M J J J J 3 1 0 1 2 0 2 3	Liquidationszeitraum von T T M M J J J J bis T T M M J J J J
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 10 ausfüllen.) <input type="checkbox"/> 4	
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer <input type="checkbox"/> Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften <input type="checkbox"/> 6	
Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2022 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): <input type="text" value="9341"/>
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2022 zu erfassen ist/sind ²⁾	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): <input type="text" value="9342"/>
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB <input type="text" value="7"/> Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	<input type="text" value="9310"/>
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	<input type="text" value="9320"/>
Finanzanlagen EKR 08-09	<input type="text" value="9330"/> 7.483.770,24
Vorräte EKR 100-199	<input type="text" value="9340"/>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	<input type="text" value="9350"/>
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	<input type="text" value="9360"/> 9.399,63

¹⁾ Bei einem die Veranlagung 2022 betreffenden Verlustersatz ist das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.
²⁾ Dazu zählt der Ausfallsbonus, soweit er Monate des Jahres 2022 betrifft

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen



Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370	
2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB <input type="checkbox"/>		
Erträge <i>[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 <i>Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.</i>	9040	251.057,60
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	208.606,30
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		459.663,90
Aufwendungen <i>[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	58.666,77
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 703), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130	
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Veränderungen	9140	
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen <i>Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.</i>	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	1.800,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	27.083,33
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	5.723,92
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	1,22
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kulturinstitutionen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ³⁾	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ³⁾	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ³⁾	9246	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ³⁾	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ³⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	83.106,50
Summe der Aufwendungen (<i>muss nicht ausgefüllt werden</i>)		176.381,74
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (<i>ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht</i>)		283.282,16
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-.") anzugeben.</i>		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	14.909,59
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Wertberichtigungsfüntelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 7 0-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	-62,00
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Rückstellungsfüntelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13 9292	3.522,88
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14 9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15 9257	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	9295	15.000,00
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16 9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17 9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17 9334	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14 9296	
Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18 9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19 9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19 9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19 9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20 9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	21 9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	+
Sonstige Zurechnungen	22 9304	-367.211,05
Sonstige Abrechnungen	23 9306	-208.556,22
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-259.114,64
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen	599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24 678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Lizenzrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrags (ohne US- <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25 554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>	777	-259.114,64
5. Zinsschranke (§ 12a) <i>Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.</i>		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) 26 <i>Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)</i>		
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen <i>(Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)</i>	27	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	28 168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)</i>	29 177	??
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	30 170	
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)</i>	31 178	
6. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>		-259.114,64





7. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="746"/>
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="944"/>
8. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="645"/>
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	<input type="text" value="318"/>	<input type="text" value="318"/>
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	<input type="text" value="319"/>	<input type="text" value="319"/>
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	<input type="text" value="289"/>	<input type="text" value="289"/>
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="290"/>	<input type="text" value="290"/>
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="291"/>	<input type="text" value="291"/>
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte	<input type="text" value="840"/>	<input type="text" value="840"/>
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="841"/>	<input type="text" value="841"/>
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="34"/>
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	<input type="text" value="615"/>	<input type="text" value="615"/>
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="34"/>
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<input type="text" value="933"/>	<input type="text" value="933"/>
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	<input type="text" value="616"/>	<input type="text" value="616"/>
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="292"/>
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EoFöG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2020 erfolgt ist.	<input type="text" value="670"/>	<input type="text" value="670"/>
9. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="619"/>
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	<input type="text" value="36"/>	<input type="text" value="624"/>
10. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="668"/>	<input type="text" value="669"/>
11. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	<input type="text" value="38"/>	<input type="text" value="978"/>
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	<input type="text" value="559"/>	<input type="text" value="559"/>
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	<input type="text" value="991"/>	<input type="text" value="991"/>





12. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von		9308
durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:		
a) <input type="checkbox"/>	Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/>
		c) <input type="checkbox"/>
		Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		³⁹ 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle an Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese über mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 BNP Wirtschaftstreuhand
 und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 Ohlsdorferstraße 44
 4810 Gmunden
 +43 (7612) 65211
 WT-Code: 800917

 Datum, Unterschrift

ENTWURF



Mehr-/Weniger-Rechnung

Gewinn vor Mehr-/Weniger-Rechnung	283.282,16
KZ9236 Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen Zuweisung gesetzliche Rücklagen	14.909,59
KZ9282 Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988) 30840 Rückstellung f. Jubiläumsgeld	-62,00
KZ9292 Aufwandswirksame Vorauszahlungen	24.796,00
KZ9292 KöSt aus Vorjahren, ausländ. Personensteuern, latente Steuern, KöSt-Umlage bei Unternehmensgruppe Veränderung aktive latente Steuern	22,88
KZ9292 Aktivierung KöSt	-21.296,00
KZ9295 Die Hälfte der Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen Aufsichtsratsvergütungen	15.000,00
KZ9304 Sonstige Zurechnungen Beteiligungsertrag Biogena Group Invest & Co KG steuerlich	-367.211,05
KZ9306 Sonstige Abrechnungen Beteiligungsertrag Biogena Group Invest GmbH & CoKG	-208.556,22
	-259.114,64

Entwurf

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2023

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2023 voraussichtlich festgesetzt mit

bisher war vorgeschrieben

42.809,51

-42.809,51

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

251.057,60

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

251.057,60

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz
+ USt gem. Par.19 Abs.1

Bemess.-Grundlage
251.057,60

Umsatzsteuer

50.211,52

10.044,80

Summe Umsatzsteuer

60.256,32

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

0,00

Davon sind zu versteuern mit:

Bemess.-Grundlage

Umsatzsteuer

Summe Erwerbsteuer

0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

60.256,32

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-7.402,01

Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1

-10.044,80

Zahllast

42.809,51

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer

42.809,51

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

-42.809,51

Abgabennachforderung

0,00

An das

Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

9 1 2 8 6 1 6 6 3

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Biogena Group Invest AG

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2022~~ 2023

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer
Strubergasse 24
5020 Salzburg

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften
 nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
 Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J
vom	02				2022	bis	01				2023	und vom						bis					

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text"/> 1	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2022 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text"/> 000	251.057,60
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text"/> 3 <input type="text"/> 021	-
Summe	251.057,60
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text"/> 4 <input type="text"/> 011	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text"/> 5 <input type="text"/> 012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023) <input type="text"/> 6 <input type="text"/> 015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text"/> 7 <input type="text"/> 017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text"/> 8 <input type="text"/> 018	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) <input type="text"/> 9 <input type="text"/> 019	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text"/> 10 <input type="text"/> 016	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text"/> 11 <input type="text"/> 020	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	251.057,60

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen

	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	12 022	251.057,60
10% ermäßigter Steuersatz	13 029	+
13% ermäßigter Steuersatz	006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 007	+
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18 056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19 057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20 048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherheitseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20 044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20 032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21 070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023)	22 071	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe	0,00	
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	23 072	+
10% ermäßigter Steuersatz	073	+
13% ermäßigter Steuersatz	008	+
19% für Jungholz und Mittelberg	088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24 076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		60.256,32
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	25 060	-
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014	086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	



Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27	061	–	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	–	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	–	10.044,80
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	–	
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	–	
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+	
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063		
Berichtigung gemäß § 16	34	067		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				-17.446,81
Sonstige Berichtigungen	35	090		
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095		42.809,51
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)				-42.809,51
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift				0,00

Kammerumlagepflicht

(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:



An Kammerumlage wurde für 2022 entrichtet:

(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: *Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BNP Wirtschaftstreuhand
 und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 Ohlsdorferstraße 44
 4810 Gmunden
 +43 (7612) 65211
 WT-Code: 800917

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem erreichendem Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklarungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfullungs- gehilfen oder Substitute („berufliche uerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche uerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ahnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefahig und nicht mundlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, ubermittelt oder bestatigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschlielich fur berufliche uerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen uerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der ubersendung dieser tragt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlusselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklart, uber die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veranderung von Nachrichten im Zuge der ubermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfullungsgehilfen oder Substitute haften nicht fur Schaden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Auftrage und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mundlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrucklich bestatigt. Automatische ubermittlungs- und Lesebestatigungen gelten nicht als solche ausdrucklichen Empfangsbestatigungen. Dies gilt insbesondere fur die ubermittlung von Bescheiden und anderen Informationen uber Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen mussen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die ubergabe von Schriftstucken an Mitarbeiter auerhalb der Kanzlei gilt nicht als ubergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfullt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) ubermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafur zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationsplane, Entwurfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur fur Auftragszwecke (z.B. gema § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im ubrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mundlicher beruflicher uerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mundlicher beruflicher uerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulassig; ein Versto berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kundigung aller noch nicht durchgefuhrten Auftrage des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einraumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mangelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachtraglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mangel in seiner schriftlichen als auch mundlichen beruflichen uerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzuglich zu verstandigen. Er ist berechtigt, auch uber die ursprungliche berufliche uerung informierte Dritte von der anderung zu verstandigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche uerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tatigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlagen der Nachbesserung etwaiger Mangel Anspruch auf Minderung. Soweit daruber hinaus Schadenersatzanspruche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Samtliche Haftungsregelungen gelten fur alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhaltnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet fur Schaden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhaltnis (einschlielich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlassigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlassigkeit betragt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers hochstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gema § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschrankung der Haftung gema Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst samtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rucksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, auer bei vorsatzlicher Schadigung, eine Haftung des Auftragnehmers fur entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ahnliche Schaden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spatestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primar)Schadens nach dem anspruchsbegrundenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjahrungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmaigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchfuhrung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rucksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsatzlich gehandelt haben.

(6) In Fallen, in denen ein formlicher Bestatigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjahrungsfrist spatestens mit Erteilung des Bestatigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tatigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgefuhrt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers daruber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewahrleistungs- und Schadenersatzanspruche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur fur Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenuber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese uber diesen Umstand ausdrucklich aufzuklaren. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien